

verwirkte Arbeitshausstrafe um die Hälfte zu verlängern, statt Zuchthausstrafe zweiten Grades aber auf Zuchthausstrafe ersten Grades in gleicher Dauer und ohne Berücksichtigung der Vorschrift im Artikel 17 zu erkennen.

Die Deputation ist mit den unter V. und VI. angegebenen Bestimmungen vollkommen einverstanden, ist aber der Ansicht, daß bei Erlassung des vorliegenden Gesetzes auch noch hinsichtlich der Strafverwandlung bei einfachen Verbrechen eine Folge der im Art. 53 angenommenen Geltung zu berücksichtigen sein möchte, welche nicht selten zu großen Beschwerden der Inculpaten Veranlassung gegeben hat. Es haben nämlich zuweilen die in zweiter Instanz erkennenden Behörden die in erster Instanz dem Verbrecher auferlegten Zuchthausstrafen ersten oder zweiten Grades durch Herabhebung auf eine niedere Strafart zu mildern sich bewogen gefunden, diese Strafart aber in einer Dauer erkannt, wodurch die Strafe erster Instanz zwar nicht der Geltung, wohl aber der Zeitfrist nach überstiegen wurde, weshalb die Angeschuldigten, welche, wie bereits angeführt, in der Regel mehr Gewicht auf die Dauer, als auf den Grad der Strafe legen, durch das zweite Urtheil gegen das erste sich für beschwert erachteten und dessen Wiederherstellung verlangten. Diesem allerdings unverkennbaren Uebelstande würde durch die Aufnahme nachstehender Bestimmung in das Gesetz begegnet werden können:

VII. Wenn auf geführte Vertheidigung die in der vorigen Instanz dem Verbrecher auferlegte Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades auf Zuchthausstrafe zweiten Grades oder auf Arbeitshausstrafe herabgesetzt wird, so ist die Strafe im niedern Strafgrade niemals auf eine längere Dauer zu erkennen, als in welcher die Strafe des höhern Grades auferlegt war.

Präsident v. Carlowitz: Zur allgemeinen Debatte hat sich Herr v. Criegern gemeldet.

v. Criegern: Die Bestimmung in §. 53 des Criminalgesetzbuchs beruhte auf einer sehr richtigen Erwägung der Umstände, und würde auch ohne Ereignisse, die außer der Gewalt des Gesetzgebers liegen, nach meiner Ueberzeugung in der Hauptsache sich practisch bewährt haben. Allein der allerdings etwas feine gesetzliche Unterschied zwischen Zuchthaus und Arbeitshaus hinsichtlich der Wirkungen beider auf das bürgerliche Leben hat allerdings in der allgemeinen Meinung nicht den Einfluß erlangt, den man davon vorausgesetzt hatte. Nach dem Criminalgesetzbuch Art. 7 sollte hinsichtlich der bürgerlichen Stellung nur das Zuchthaus eine entehrende Wirkung haben. Es ließ sich aber nicht vermeiden, daß auch die Arbeitshausstrafe durch andere Gesetze die Wirkung erlangte, daß der damit Belegte gewisse Ehrenrechte verlor. Es liegt in der Natur der Sache, daß schon hiernach in der allgemeinen Idee eine Vermischung der Wirkung beider Strafen hervorgerufen werden mußte. Daß man aber in der allgemeinen Meinung der Arbeitshausstrafe ebenfalls entehrende Wirkung beizulegen geneigt ist, liegt wohl außerdem vorzüglich noch darin, daß sie besonders oft vorkommt bei Verbrechen gegen das Eigenthum; diese sind aber in der Meinung des Volkes von der Beschaffenheit, daß sie allgemeine Mißachtung dessen, der solche begangen hat, herbeiführen, ohne daß man, wie dies bei andern Vergehungen wohl vorkommt, zugleich der List oder dem Muth,

den der Verbrecher an den Tag legte, eine, wenn auch nicht zu billigende, Bewunderung zollt. Es ist wohl sehr natürlich, daß die Idee über das Verbrechen selbst sich auch hinsichtlich der Strafe äußert, die gewöhnlich darauf erfolgt. Es ist daher gewiß nothwendig, daß mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen durch die Gesetzgebung zwischen der Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe ein dem practischen Verhältnisse mehr entsprechender Maasstab hergestellt werde. In dieser Beziehung scheint mir nun allerdings dem Vorschlage der Regierung im Entwurfe gegen den Vorschlag der Deputation das zur Seite zu stehen, daß sich darin consequentere Durchführung des allgemeinen Principis, das in §. 49 enthalten ist, findet. Auf der andern Seite erregt mir aber der Vorschlag der Regierung deshalb großes Bedenken, weil derselbe in vielen Fällen zu einer sehr großen Ausdehnung der Freiheitsstrafen hinsichtlich der Zeitdauer führen muß. Ich halte aber sehr lange dauernde Freiheitsstrafen für ein großes Uebel im Staate. Ich will in dieser Beziehung kein großes Gewicht darauf legen, daß ein unverhältnißmäßig hoher Aufwand dadurch herbeigeführt wird, da ich nicht verkenne, daß dies nur eine secundäre Rücksicht verdient. Eben so wenig durchschlagend scheint der Umstand, daß der Verbrecher, der eine gar zu lange Zeit seiner Freiheit beraubt gewesen ist, sehr schwer Gelegenheit finden wird, seinen Unterhalt zu verdienen, weil er gänzlich aus allen Verhältnissen herausgerissen ist. Sehr wichtig scheint dagegen die Berücksichtigung, daß sehr lange Freiheitsstrafen auch dem Zweck der Strafe auf keine Weise entsprechen. Man mag nun diesen Zweck suchen in der Abschreckung, oder in der Besserung, oder vorzüglich in der Gerechtigkeit, so glaube ich doch, daß sehr lange Freiheitsstrafen nicht passend sind. Am deutlichsten dürfte das einleuchten in Betreff der Besserung; denn ein Verbrecher, der in mehreren Jahren durch Entbehrung der Freiheit und strenge Aufsicht nicht zur wahren Besserung gebracht worden ist, wird gewiß durch noch längere Strafzeit auch nicht zu diesem Ziele gelangen. Es verschwindet aber auch bei zu langer Dauer der Strafe, wenn man sie in Vergleich stellt mit der Kürze des Lebens, aller relativ richtige Maasstab, und es wird daher auch in der Ansicht des Verbrechers selbst der darin noch obwaltende Unterschied wenig Gewicht finden. In dieser Beziehung scheint es mir daher wichtig, daß dabei stehen geblieben wird, daß die Arbeitshausstrafe, die sehr oft zu erkennen ist, auch in den Fällen, welche die Deputation ausgehoben hat, noch in eine höhere Strafart verwandelt werde. Ein wesentliches Bedenken machte mir nur die Bestimmung des §. 3, wonach allerdings oft eine gewisse Willkürlichkeit nicht zu vermeiden sein wird. Ich denke mir als Beispiel den ganz einfachen Fall, wo ein Verbrecher z. B. wegen Brandstiftung einjährige Zuchthausstrafe zu erleiden, zugleich aber wegen eines gewöhnlichen großen Diebstahls sechs Jahre Arbeitshausstrafe zu verbüßen hat. Es wird nun das Arbeitshaus nach dem Vorschlage der Deputation verwandelt in vier Jahre Zuchthaus zweiten Grades; derselbe hätte also eigentlich nach Geltung der Freiheitsstrafen überhaupt fünf Jahre Zuchthaus